

## Antrag

**der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicola Beer, Mario Brandenburg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Thomas L. Kemmerich, Daniela Kluckert, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Till Mansmann, Christian Sauter, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

### **EU-Feuerwaffenrichtlinie schnell umsetzen – Spielräume zugunsten von Jägern, Sportschützen und Waffensammlern nutzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mehr als zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland sind legal im Besitz von Schusswaffen. Viele von ihnen sind Sportschützen oder Jäger. Ihre Tätigkeiten weisen enge Bezugspunkte zum ehrenamtlichen Engagement, zur Vereinskultur, besonders im ländlichen Raum, sowie zum Umwelt- und Naturschutz auf. Der Umgang mit Waffen ist dabei nicht der einzige, wohl aber ein integraler Bestandteil ihrer Tätigkeit.

Die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (EU-Feuerwaffenrichtlinie) ändert die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen. Mit der Änderung strebt der Unionsgesetzgeber eine Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle und terroristische Zwecke an – auch vor dem Hintergrund der jüngsten Anschläge in Europa.

Zu diesem Zweck sollen etwa der Umbau oder die Reaktivierung bereits deaktivierter oder unscharfer Waffen erschwert werden. Bestimmte halbautomatische Schusswaffen werden verboten oder strenger kontrolliert. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie ist im Wesentlichen bis zum 14. September 2018 in nationales Recht umzusetzen. Dem nationalen Gesetzgeber verbleiben bei der Umsetzung eigene Spielräume, mit denen beispielsweise Ausnahmen und Altfallregelungen für bestimmte Gruppen legaler Waffenbesitzer geschaffen werden können. Dem Deutschen Bundestag liegt noch kein Entwurf für ein Umsetzungsgesetz vor.

Die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie darf nicht zulasten von Sportschützen und anderen legalen Waffenbesitzern erfolgen. Die Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität darf nicht zu einer Kriminalisierung von Ehrenamt und Vereinskultur führen. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit geht vom illegalen Waffenbesitz aus. Dieser ist konsequent zu verfolgen und zu ahnden. Dabei können die Erfahrungen seit der Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Änderung

des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (BT-Drs. 18/11239) genutzt werden.

Auch die bürokratischen und technischen Belastungen für die betroffenen Kreise sind so gering wie möglich zu halten. So entwickelt sich etwa der Schießsport durch technische Innovationen weiter. Eine starre Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie darf die dynamische Entwicklung des Schießsports nicht behindern.

Die anstehende Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie hat bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern für Verunsicherung gesorgt. Einzelne EU-Mitgliedsstaaten wie Frankreich haben die EU-Feuerwaffenrichtlinie unter weitgehender Nutzung von Spielräumen, etwa zugunsten von Sportschützen, bereits umgesetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zeitnah einen Entwurf eines Umsetzungsgesetzes zur EU-Feuerwaffenrichtlinie vorzulegen, um für Besitzer legaler Waffen Rechtssicherheit zu schaffen;
2. im Rahmen des Entwurfs eines Umsetzungsgesetzes zur EU-Feuerwaffenrichtlinie die Umsetzungsspielräume zugunsten von Sportschützen zu nutzen. Von der Möglichkeit des Artikels 6 Absatz 6 Unterabsatz 1 der EU-Feuerwaffenrichtlinie der den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit einräumt, Sportschützen den Erwerb und Besitz von in Kategorie A Nummer 6 oder 7 eingestuften halbautomatischen Feuerwaffen unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten soll Gebrauch gemacht werden, um auch diese Art des Schießsports rechtstreuen Bürgerinnen und Bürgern weiter zu ermöglichen;
3. im Rahmen des Entwurfs eines Umsetzungsgesetzes zur EU-Feuerwaffenrichtlinie keine zusätzlichen Belastungen für andere Besitzer legaler Waffen wie Jäger und Waffensammler zu schaffen;
4. die bürokratischen Hürden für den Waffenbesitz im Ehrenamt gering zu halten. Dies betrifft auch die Anforderungen an den Beleg der Mitgliedschaft in einem Schützenverein und den Nachweis des regelmäßigen Trainings;
5. durch die Nutzung des Umsetzungsspielraums aus Artikel 7 Absatz 4a eine Altfallregelung für Besitzer bestimmter halbautomatischer Feuerwaffen zu schaffen, sodass Genehmigungen für halbautomatische Feuerwaffen der Kategorie A Nummer 6, 7 oder 8 für eine Feuerwaffe, die in die Kategorie B eingeteilt war und die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und eingetragen wurde, unter den sonstigen in der EU-Feuerwaffenrichtlinie festgelegten Bedingungen bestätigt, erneuert oder verlängert werden können;
6. im Rahmen des Entwurfs eines Umsetzungsgesetzes zur EU-Feuerwaffenrichtlinie die Umsetzungsspielräume zugunsten von Waffensammlern und -händlern in Artikel 6 Absatz 3 und 4 der EU-Feuerwaffenrichtlinie zu nutzen.

Berlin, den 25. September 2018

**Christian Lindner und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.